

1973

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1973

Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 73	Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter 2124-8	1813
4. 12. 73	Vierte Verordnung über den Umrechnungssatz für französische Franken bei Anwendung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts 96-2-1	1815
5. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes (DVStBerG) 610-10-1	1816
26. 11. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Nr. 9 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972) 7833-3	1820
26. 11. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 71 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Dreizehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 10. Juli 1970) 822-1, 8232-10-13	1820

Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

Vom 4. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Personen, die die pharmazeutische Vorprüfung nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 150) oder nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769) bestanden haben (vorgeprüfte Apothekeranwärter), dürfen eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ oder „Apothekerassistentin“ ausüben.

(2) Der Apothekerassistent ist befugt, pharmazeutische Tätigkeiten nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung in der Apotheke unter der Verantwortung eines Apothekers auszuüben.

§ 2

(1) Die Befugnis zur Führung der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnung und zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten in der Apotheke ist zu untersagen, wenn der Apothekerassistent

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Im Falle der Untersagung ist der Betroffene vorher zu hören.

(3) Die Untersagung ist auf Antrag aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Befugnis (§ 1 Abs. 1) oder nach vollziehbarer Untersagung (§ 2) die Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ oder „Apothekerassistentin“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Erlaubnisse zur Beschäftigung in der Apotheke, die vorgeprüften Apothekeranwärtern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 228) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Dezember 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Vierte Verordnung
über den Umrechnungssatz für französische Franken
bei Anwendung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung
des Luftprivatrechts**

Vom 4. Dezember 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) wird verordnet:

§ 1

Bei Anwendung des Artikels 22 des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) sind 100 französische Franken mit 21,40 Deutsche Mark zu bewerten.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dritte Verordnung über den Umrechnungssatz für französische Franken bei Anwendung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2393) außer Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes
(DVStBerG)**

Vom 5. Dezember 1973

Auf Grund des § 118 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1401), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 537), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 26. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1411), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„ (§§ 9 und 118a Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) “.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerbevollmächtigte“ die Worte „oder Steuerberater“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Dem Antrag sind beizufügen
1. ein lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang,
2. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die in § 5 Abs. 1 oder in § 118a Abs. 2 des Gesetzes geforderte Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
3. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers und über bisher von ihm abgelegte einschlägige Prüfungen,
4. eine Erklärung, daß der Bewerber bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der bestellenden Behörde beantragt hat, und
5. ein Paßbild.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5

Sonstige Nachweise

(1) In den Fällen des § 12 ist dem Antrag eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer darüber beizufügen, daß der Bewerber Wirtschafts-

prüfer oder vereidigter Buchprüfer ist und daß keine Tatsachen bekannt sind, die die Zurücknahme der Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Bewerber rechtfertigen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist dem Antrag an Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 geforderten Nachweise eine Bescheinigung der letzten Dienstbehörde des Bewerbers über Art und Dauer seiner Tätigkeit in der Finanzverwaltung beizufügen.“

5. § 6 wird gestrichen.
6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Bewerber hat dem Antrag auf Befreiung von der Prüfung an Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Nachweise beizufügen
1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes die Bescheinigung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule, der er angehört oder angehört hat, über die Dauer seiner Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens;
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes eine Bescheinigung
a) der letzten Dienstbehörde oder
b) des Fraktionsvorstandes bei einem Angestellten einer Fraktion des Deutschen Bundestages
über Art und Dauer seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.“
7. In § 9 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Steuerbevollmächtigte“ die Worte „oder Steuerberater“ eingefügt.
8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(einschließlich Strafrecht und Strafverfahren)“ durch einen Beistrich und das Wort „Finanzgerichtsordnung“ ersetzt.
b) In Nummer 3 erhält der Buchstabe b folgende Fassung:
„b) steuerliches Revisionswesen“.
9. § 12 erhält folgende Fassung:

„ § 12

Prüfungsgebiete in besonderen Fällen

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind auf Antrag von der Fertigung der Klausur-

arbeit, die den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen ist, sowie von der mündlichen Prüfung über die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gebiete zu befreien. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen."

10. In den §§ 15 Abs. 1 Satz 4, 16 Abs. 2 Satz 3 und 17 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kennziffer“ durch das Wort „Kennzahl“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die einzelnen Arbeiten sind mit den Noten

sehr gut (1) == eine besonders hervorragende Leistung

gut (2) == eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

befriedigend (3) == eine über dem Durchschnitt liegende Leistung

ausreichend (4) == eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

mangelhaft (5) == eine Leistung mit erheblichen Mängeln

ungenügend (6) == eine völlig unbrauchbare Leistung

zu bewerten.

(3) Bewertet der Prüfungsausschuß keine Arbeit besser als „mangelhaft“ oder zwei Arbeiten als „ungenügend“ oder eine Arbeit als „ungenügend“, eine Arbeit als „mangelhaft“ und eine Arbeit als „ausreichend“,

so ist die Prüfung nicht bestanden, ohne daß der Bewerber noch mündlich geprüft wird. Eine vom Bewerber nicht abgegebene Arbeit ist mit „ungenügend“ zu bewerten.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese wird dadurch errechnet, daß die Summe der Bewertungen der Klausurarbeiten durch deren Zahl geteilt wird.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Beistrich und die Worte „Bewertung der mündlichen Prüfung“ angefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen des Bewerbers in jedem Abschnitt der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 3) mit einer Note des § 19 Abs. 2. Für die mündliche Prüfung wird sodann eine Gesamtnote gebildet. § 19 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ein zweites Mal“ und der folgende Beistrich gestrichen.

b) Satz 3 wird gestrichen.

15. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen Fällen ist die Bestellung auf Antrag vorzunehmen, wenn die Gründe für eine Aufschiebung der Bestellung nicht mehr bestehen.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Dienststempel“ durch das Wort „Dienstsiegel“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 13 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes erloschen ist“ durch die Worte „§ 13 Nr. 2 und 3 des Gesetzes erloschen ist oder nach § 14 des Gesetzes unanfechtbar zurückgenommen worden ist“ ersetzt.

17. § 29 wird gestrichen.

18. In § 32 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Wiederbestellung gelten §§ 9, 10 und 118a Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes sowie §§ 1 bis 4, 8, 27 bis 31 sinngemäß.“

19. In § 34 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Dienststempel“ durch das Wort „Dienstsiegel“ ersetzt.

20. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil

Verleihung der Berechtigung
zur Führung der Bezeichnung
„Landwirtschaftliche Buchstelle“

§ 35

Antrag,

Nachweis der besonderen Sachkunde

(1) Der Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist an die für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständige oberste Landesbehörde (verleihende Behörde) zu richten.

(2) Die besondere Sachkunde (§ 108 Abs. 1 des Gesetzes) ist durch genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers darzulegen sowie durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Die Angaben und Nachweise sollen sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
2. Höferecht (Anerbenrecht),
3. Landpachtrecht,
4. Grundstücksverkehrsrecht,
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,
6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

(3) Antrag und Nachweise sind von der verleihenden Behörde der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für den Antragsteller zuständigen Berufskammer zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 36

Verleihung, Verleihungsurkunde

(1) Die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

(2) Die Urkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Behörde,
2. Namen und Berufsbezeichnung des Empfängers der Urkunde,
3. die Erklärung, daß dem in der Urkunde Bezeichneten die Berechtigung verliehen wird, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen,
4. Ort und Datum der Verleihung,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

(3) Die Urkunde ist an die verleihende Behörde zurückzugeben, wenn die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen worden ist."

21. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Registerführende Stelle

(1) Das Berufsregister wird durch die zuständige Berufskammer geführt. Die Berufskammern können sich bei der Führung des Berufsregisters einer nach § 41 des Gesetzes gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen.

(2) Alle Eintragungen und Löschungen im Berufsregister sind den Beteiligten und der stellenden Behörde oder der Anerkennungsbe-

hörde mitzuteilen. Die Löschung von Steuerberatungsgesellschaften ist ferner dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

(3) Das Berufsregister ist öffentlich."

22. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Eintragung

(1) In das Berufsregister sind einzutragen

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden,
 - b) wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen;
2. Steuerberatungsgesellschaften,
 - a) wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden,
 - b) wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen;
3. auswärtige Geschäftsstellen, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden;
4. Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 108 Abs. 4 des Gesetzes befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen, wenn sie ihren Sitz im Registerbezirk haben.

(2) Die Eintragung über die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist bei Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften Teil der Eintragung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3."

23. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Löschung

(1) Im Berufsregister sind zu löschen

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn die Bestellung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen ist,
 - b) wenn die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
2. Steuerberatungsgesellschaften,
 - a) wenn die Anerkennung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen ist,
 - b) wenn die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
3. auswärtige Geschäftsstellen,
 - a) wenn die Geschäftsstelle aufgelöst ist,
 - b) wenn nicht mehr ein Steuerberater oder ein Steuerbevollmächtigter der Leiter ist;
4. Gesellschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 107a Abs. 2 Nr. 8 der Reichsabgabenordnung,
 - a) wenn die Gesellschaft oder Personenvereinigung aufgelöst ist,

- b) wenn die in § 108 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind,
- c) wenn der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird.

Mit der Löschung nach den Nummern 1 bis 3 ist auch die Eintragung über die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu löschen.

(2) Die Eintragung über die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist zu löschen, wenn bei einer Steuerberatungsgesellschaft die in § 108 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind.“

24. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Antrag auf Eintragung und Löschung

(1) Die Eintragung ist zu beantragen

1. in Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
2. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 2 von den Vertretungsberechtigten der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
3. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 3 von dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder den Vertretungsberechtigten der Steuerberatungsgesellschaft, die die auswärtige Geschäftsstelle errichtet haben;
4. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 4 von den Vertretungsberechtigten der Gesellschaft oder Personenvereinigung.

Die Nummern 1 bis 3 sind bei der Eintragung über die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ entsprechend anzuwenden.

(2) Die Löschung ist zu beantragen

1. im Falle des § 39 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt oder aufgibt;
2. in Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 2 von den Vertretungsberechtigten der Steuerberatungsgesellschaft;

3. in den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen;
4. in den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 4 von den Vertretungsberechtigten der Gesellschaft oder der Personenvereinigung;
5. in den Fällen des § 39 Abs. 2 von den Vertretungsberechtigten der Steuerberatungsgesellschaft.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die Löschung durch die registerführende Stelle ohne Antrag vorzunehmen. In den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a kann die Eintragung der Bestellung oder Anerkennung, in den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 kann die Löschung auch ohne Antrag vorgenommen werden.“

25. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben die Begründung und jede Verlegung ihrer beruflichen Niederlassung innerhalb des Registerbezirks zum Berufsregister anzuzeigen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die registerführende Stelle hat eine Ausfertigung der Liste der zuständigen obersten Landesbehörde zu übersenden.“

26. In § 42 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 121 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 21 und Nr. 25 Buchstabe b am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 21 und Nr. 25 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Oktober 1973 — 1 BvR 459/72, 1 BvR 477/72 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 3 Nummer 9 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277) verstößt gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. November 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Oktober 1973 — 1 BvL 30/71 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Dortmund, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 71 Absatz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 § 3 Nr. 13 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) und § 2 Absatz 1 Satz 2 des Dreizehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1037) sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit sie sich auf das Knappschaftsruhegeld beziehen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. November 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolttarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.